

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jahresrechnung aufrecht zu erhalten sei, legte aber selbst ihrem zweiten Beschlusse höhere Bedeutung bei: „die Gründung eines österreichischen Verlegervereines anzubahnen, der insbesondere den Zweck zu verfolgen hätte: den Sortimentshandel bei der Aufrechterhaltung der Grundsätze, auf welchen der deutsche Buchhandel beruht, zu unterstützen“. Man erließ ein Circular in diesem Sinne und legte den Verlegern nahe, die erfolgreiche Verwendung des Sortimenters durch Gewährung materieller Vortheile anzuerkennen. Später machte man Versuche einen Verlegerverein zu bilden, und die Statuten einer derartigen Vereinigung lagen der Hauptversammlung 1871 gedruckt vor, aber sie ist nie zu Stande gekommen.

Mit Fug und Recht konnte Eduard Hölzl die Generalversammlung 1871 mit dem Ausdruck der Befriedigung eröffnen, daß sich der Verein bei verschiedenen Anlässen als ein unentbehrliches Bindemittel für den österreichischen Buchhandel bewährt habe, und daß manches Ersprießliche durch ein gemeinsames Vorgehen, sowie im Wege ruhiger Vereinbarung erzielt worden war. Eine lange Reihe von Eingaben war eingebracht worden, einige derselben, wie jene um Aufhebung des Schulbüchermonopols und um Erleichterungen hinsichtlich des Zeitungsstempels und der Inseratenbesteuerung, freilich ohne Wirkung. Der Verein hatte sich ferner an das Ministerium des Innern mit der Bitte gewandt, ihm bei legislativen Fragen aus dem Bereiche des Buch- und Kunsthandels Gelegenheit zu geben, seine Wünsche vorzubringen, was ihm auch versprochen worden war, und hatte an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet um Aenderung der pressgesetzlichen Vorschriften, betreffend die unbeschränkte Dauer der Wirkungen eines gerichtlich ausgesprochenen Bücherverbotes. In letzterer Hinsicht war ihm durch das Justizministerium der Bescheid zugekommen, „in Fällen, wo für die Aufhebung eines Verbotes berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, diese im proceßordnungsmäßigen oder im Gnadenwege zu erwirken“. Zum erstenmale berichtete der Vorstand auch über eine wirksame Thätigkeit bei verschiedenen Beschwerden und Ansuchen, welche bezüglich der Schleudereien einzelner Firmen und der dadurch entstandenen Benachtheiligung ihrer Collegen an ihn gerichtet worden waren, und bemerkte, daß die an erstere erlassenen ganz energischen brieflichen Aufforderungen stets den erwünschten Erfolg gehabt und die solideren Vereinsmitglieder vor weiteren derartigen Uebergriffen geschützt hätten. Trotz mancher günstiger Auspicien faßte aber die Versammlung von 1871 einen höchst bedauerlichen Beschluß. Die Kosten des österreichischen Kataloges nämlich, denen keine entsprechenden Einnahmen gegen-